

§ 5 Geschäftsleiter

(1) Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter) ist ein Beamter der Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, der eine der Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG für die Beförderung in ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 erfüllt; er wird durch das Staatsministerium bestellt.

(2) Er unterstützt den Leiter in den Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Er ist Vorgesetzter des Geschäftsstellen- und Hauspersonals.